

Allgemeine Reisebedingungen (ARB)

Indigourlaub GmbH | Ecklweg 4, A-4040 Linz

Stand: April 2026

Weil sich Pläne manchmal ändern, möchten wir Sie bereits im Vorfeld über unsere Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) informieren. Da insbesondere bei kurzfristigen Verhinderungen die Stornokosten erheblich sein können, empfehlen wir ausdrücklich den Abschluss einer Reiseversicherung mit inkludierter Reiserücktrittsversicherung. Unser Team berät Sie hierzu gerne.

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten in Verbindung mit dem österreichischen Pauschalreisegesetz (PRG) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2302. Informationen finden Sie unter: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Das tatsächlich auf den individuellen Vertrag und damit auch die allgemeinen Reisebedingungen anwendbare Recht wird nach Punkt *F. Gerichtsstand und anwendbares Recht* ermittelt.

A. Allgemeine Vertragsbedingungen – Indigourlaub als Reiseveranstalter

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Reisevertrages, den Buchende mit Indigourlaub als Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Der Veranstalter erkennt grundsätzlich die gegenständlichen Allgemeinen Reisebedingungen an.

1. Buchung und Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt per Mail oder postalisch zwischen den Buchenden und dem Veranstalter zustande, sobald Indigourlaub die Buchung schriftlich bestätigt (Buchungsbestätigung/Rechnung). Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien.

Das Absenden des online zur Verfügung stehenden Buchungsformulars stellt kein rechtlich verbindliches Angebot dar. Ein Vertragsabschluss kommt dadurch nicht unmittelbar zustande.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt, und kann auf zwei Arten erfolgen:

2.1 Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2 Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Übertrager und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zur ungeteilten Hand. Namensänderungsgebühren betragen EUR 75,- pro Reisenden und Änderung; bei Flügen kann diese Gebühr höher sein und wird entsprechend der tatsächlichen Höhe verrechnet.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die Informationspflichten hinsichtlich Pass-, Visa-, und gesundheitspolizeilicher Einreisevorschriften hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung online verfügbaren Webseite sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung der einschlägigen Einreise- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Trekkingreisen) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Obliegenheiten der Reisenden

Durch die Anmeldung zu den Indigourlaub-Programmen garantiert der Kunde, dass er sich in der Lage fühlt, an den teilweise intensiven Gruppenprozessen teilzunehmen, und bereit ist, für seine körperliche und mentale Verfassung selbst die Verantwortung zu übernehmen. Es obliegt dem Kunden, vor der Reise – ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates – selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob eine Teilnahme an den Kursen mit der jeweiligen physischen und psychischen Verfassung vereinbar ist. Die Teilnahme an den einzelnen Programmen und Aktivitäten erfolgt in Eigenverantwortung und im eigenen Ermessen der Kunden.

6. Haftung

6.1 Gewährleistung

Kunden haben bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Kunden erklären sich damit einverstanden, dass ihnen der Veranstalter an Stelle des Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung der Kunden findet, erbracht wird.

6.2 Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser den Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Verlust oder Abhandenkommen von Gegenständen während der Reise:

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher den Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen.

6.3 Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere Ansprechpersonen im Hotel sowie die Programmleiter der jeweiligen Reise. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den Gewährleistungsansprüchen des Kunden, sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern.

7. Änderung von Programm und Programmleitung

Die Berichtigung von Irrtümern, Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Änderungen des Reiseprogramms aus technischen Gründen oder höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

Es sind ausschließlich die im Internet dargestellten Preise und Bedingungen gültig. Es besteht kein Anspruch auf Präsenz des erwähnten Programmleiters. Dieser kann durch einen anderen Programmleiter ersetzt werden.

8. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Indigourlaub ist berechtigt, vor Beginn der Reise vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn:

- unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung der Reisenden an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, schwerwiegende Sicherheitslagen, Epidemien oder behördliche Anordnungen). Indigourlaub teilt den Rücktritt dem Kunden unverzüglich mit, spätestens jedoch vor Beginn der Reise; oder
- die für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, sofern diese im Vertrag oder in der Reiseausschreibung ausdrücklich genannt ist. In diesem Fall erklärt Indigourlaub den Rücktritt innerhalb der folgenden Fristen: bei Reisen von mehr als sechs Tagen spätestens 20 Tage vor Reisebeginn; bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen spätestens sieben Tage vor Reisebeginn; bei Reisen unter zwei Tagen spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn.

Im Falle des Rücktritts gemäß diesem Punkt erstattet Indigourlaub dem Kunden sämtliche geleisteten Zahlungen vollständig zurück. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.

9. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

Indigourlaub behält sich vor, vor Reisebeginn unerhebliche Änderungen des Vertragsinhalts vorzunehmen, sofern dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist. Unerhebliche Änderungen sind geringfügige Abweichungen, die den Gesamtcharakter, die Dauer oder die Qualität der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Kunde wird über solche Änderungen unverzüglich per E-Mail informiert.

Ist Indigourlaub zu einer erheblichen Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistung gezwungen oder kann eine vom Veranstalter ausdrücklich bestätigte Kundenvorgabe nicht erfüllt werden, so hat der Kunde das Recht:

- den vorgeschlagenen Änderungen innerhalb einer von Indigourlaub gesetzten angemessenen Frist zuzustimmen;
- an einer angebotenen Ersatzreise von gleichwertigem oder höherwertigem Standard teilzunehmen, sofern eine solche angeboten wird; oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr zurückzutreten und die vollständige Erstattung aller geleisteten Zahlungen zu verlangen.

Indigourlaub informiert den Kunden in diesen Fällen klar und verständlich über die Art der Änderung, die gesetzte Frist zur Erklärung sowie über eine allfällige Ersatzreise und deren Preis. Indigourlaub setzt hierfür eine angemessene Frist, die den Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt. Gibt der Kunde innerhalb dieser angemessenen Frist keine Erklärung ab, gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

10. Rücktritt des Veranstalters nach Reisebeginn

Indigourlaub wird von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung befreit, wenn ein Reisender die ordnungsgemäße Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten nachhaltig stört und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Grob ungebührliches Verhalten liegt insbesondere vor bei:

- Belästigung, Bedrohung oder Beschimpfung anderer Reisetilnehmer, des Programmleiters oder des Personals;
- erheblicher Störung des Gruppenklimas oder des Programmablaufs;
- Missachtung von Hausordnung, Sicherheitsvorschriften oder Anweisungen des Programmleiters;
- unerlaubtem Verkauf oder Anbieten von Produkten, Dienstleistungen oder anderen Angeboten gegenüber Mitreisenden (siehe Punkt 11).

In diesen Fällen ist Indigourlaub berechtigt, den Reisenden von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Trifft den Reisenden ein Verschulden, ist er Indigourlaub gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erbrachter Reiseleistungen besteht in diesem Fall nicht.

11. Verbot des Produktverkaufs während der Reise

Jeglicher Verkauf, das Anbieten oder die aktive Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen, Kursen, Seminaren oder sonstigen eigenen Angeboten gegenüber anderen Reisetilnehmern ist während der gesamten Reise untersagt. Dies gilt sowohl für direkte als auch indirekte Verkaufsmaßnahmen, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Dieses Verbot dient dem Schutz des Retreat-Charakters der Reisen und der ungestörten Erholungs- und Entwicklungsatmosphäre für alle Teilnehmer. Verstöße gegen dieses Verbot können als grob ungebührliches Verhalten im Sinne von Punkt 10 gewertet werden und zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen.

B. Allgemeine Vertragsbedingungen – Indigourlaub als Vermittler (Gruppenreisen)

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen der Vermittlung von Indigourlaub zwischen dem Veranstalter (Vertragspartner) und dem Kunden. Indigourlaub stellt als Vermittler eine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Einzelkunden und dem Reiseveranstalter her.

1. Buchung und Vertragsabschluss

Die Vermittlung kommt per Mail oder postalisch zwischen den Buchenden und Indigourlaub zustande, sobald Indigourlaub die Buchung schriftlich bestätigt (Buchungsbestätigung/Rechnung). Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für alle Vertragsparteien.

2. Wechsel in der Person des Reisetilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist nur mit Zustimmung des Reiseveranstalters (Vertragspartners) möglich. Erteilt der Reiseveranstalter seine Zustimmung, kann eine Änderung auf folgende Arten erfolgen:

2.1 Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2 Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Vermittler entweder direkt oder im Wege des Veranstalters binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Übertrager und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zur ungeteilten Hand. Namensänderungsgebühren betragen EUR 75,- pro Reisenden und Änderung; bei Flügen kann diese Gebühr höher sein und wird entsprechend der tatsächlichen Höhe verrechnet.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die Informationspflichten hinsichtlich Pass-, Visa-, und gesundheitspolizeilicher Einreisevorschriften hinaus hat der Vermittler in ausreichender Weise über die angebotene Leistung zu informieren.

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung der einschlägigen Einreise- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Trekkingreisen) haftet der Vermittler nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

5. Haftung

5.1 Gewährleistung

Kunden haben bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch gegen den Veranstalter (Vertragspartner). Der Vermittler haftet nur für Mängel aus der Vermittlung, jedoch nicht für Mängel aus dem mit dem Vertragspartner hergestellten Vertrag.

5.2 Schadenersatz

Verletzen der Vermittler oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft die dem Vermittler aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser den Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Vermittler für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

5.3 Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters (Vertragspartner) mitzuteilen. Eine Meldung an den Vermittler kommt einer Meldung an den Veranstalter gleich. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den Gewährleistungsansprüchen des Kunden, sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern.

6. Änderung von Programm und Programmleitung

Die Berichtigung von Irrtümern, Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Änderungen des Reiseprogramms aus technischen Gründen oder höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

7. Kommunikationspflicht des Vermittlers

Der Vermittler ist verpflichtet Informationen, welche ihm vom Veranstalter zugetragen werden, unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Gleiches gilt für Informationen welche vom Kunden an den Vermittler herangetragen werden und für den Veranstalter bestimmt sind.

8. Vermittlung von Hotelleistungen

Handelt es sich um die bloße Vermittlung einer Hotelleistung, liegt bei der von Indigourlaub vermittelten Leistung keine Pauschalreise im Sinne der europäischen Pauschalreise Richtlinie vor. Demnach kann der Kunde für die vermittelte Reiseleistung gegenüber Indigourlaub keine Rechte in Anspruch nehmen, welche ausschließlich für Pauschalreisen gelten. Davon unberührt bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter (Vertragspartner), aus welchem sich bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestände eine Pauschalreise ergeben kann.

C. Zahlung, Buchung und Rücktritt

Dieser Abschnitt gilt, sofern nicht gegenteilig erwähnt und ausgenommen von Punkt 1. *Hinweis zu Zahlungen und Kundengeldabsicherung*, sowohl für von Indigourlaub als Reiseveranstalter veranstaltete Pauschalreisen, als auch für Vermittlerreisen bei denen Indigourlaub als Reisebüro eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner herstellt.

Kunden erhalten von Indigourlaub entsprechend der schriftlichen oder persönlichen Buchung eine Bestätigung/Rechnung samt Buchungsnummer. Bei Rechnungserhalt sind 20 % Anzahlung des Pauschalpreises auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto von Indigourlaub zu überweisen (siehe Pkt. 1). Bei Flügen ist die Bezahlung des Gesamtbetrages bereits bei Buchung fällig. Die Restzahlung ist ab 20 Tage vor dem Reiseternin zu leisten. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 14 Tage vor Reiseternin) ist der Gesamtpreis bei Rechnungserhalt zu begleichen. Die Prämie einer Reiseversicherung ist zusätzlich zur Anzahlung in voller Höhe zu überweisen; der Versicherungsschutz beginnt mit Einzahlung der Prämie. Die Zusendung der Reiseunterlagen erfolgt 7 bis 10 Tage vor dem Reiseternin per E-Mail, sofern der Gesamtreisepreis bezahlt wurde. Sollte eine postalische Zusendung der Unterlagen gewünscht sein, muss dies explizit mitgeteilt werden.

1. Hinweis zu Zahlungen und Kundengeldabsicherung

Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters Indigourlaub unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 20 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen sind nicht abgesichert. Versicherer ist die Raiffeisenbank Region Vöcklabruck (Bankgarantie Nr. 269/2017). Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von 8 Wochen direkt beim zuständigen

Insolvenzabwickler AWP P&C S.A. Niederlassung für Österreich, Hietzinger Kai 101–105, A-1130 Wien, anzumelden (Fax: +43 1 52503-999, E-Mail: vertragsverwaltung@allianz-assistance.at).

Für reine Vermittlungstätigkeiten besteht keine Absicherung der Kundengelder.

2. Rücktritt mit Stornogebühr

Alle Stornierungen haben schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen. Für Hotels sowie Pauschalreisen gelten die nachstehenden Stornogebühren:

- Storno bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 20 %
- Storno ab dem 29. Tag bis 20. Tag vor Reiseantritt: 30 %
- Storno ab dem 19. Tag bis 10. Tag vor Reiseantritt: 50 %
- Storno ab dem 9. Tag bis 4. Tag vor Reiseantritt: 70 %
- Ab dem 3. Tag (72 Stunden) bis 30 Stunden vor Reiseantritt: 85 % des Reisepreises
- Ab 30 Stunden vor Reiseantritt sowie No-Show: 95 % des Reisepreises

No-Show liegt vor, wenn Kunden der Anreise fernbleiben.

Flugbuchungen: Bei Flügen kann die Stornogebühr unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung bis zu 100 % betragen. Eine eventuelle Refundierung erfolgt entsprechend den Bedingungen der Fluglinie, abzüglich einer Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr von EUR 75,- pro Reisenden.

3. Umbuchungen

Eine Umbuchung – d.h. jede nachträgliche Änderung von Reisedatum, Reiseziel oder Beförderungsart auf Wunsch des Reisenden – ist grundsätzlich nicht als einfache Änderung möglich. Da Indigourlaub die gebuchten Kapazitäten bei Hotels und Leistungsträgern verbindlich reserviert, kommen bei jeder Umbuchung die Stornogebühren gemäß Punkt 2. *Rücktritt mit Stornogebühr* zur Anwendung.

Kulanzregelung: Gewährt das Hotel oder der Leistungsträger im Einzelfall eine Kulanzlösung und ermöglicht eine Umbuchung ohne vollständige Stornierung, verrechnet Indigourlaub für den damit verbundenen administrativen Aufwand einen pauschalen Bearbeitungszuschlag von EUR 75,- pro Reisenden und Umbuchung. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Kulanzlösung besteht nicht.

4. Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn kann ein Reisender sich durch eine andere Person ersetzen lassen, falls dies buchungstechnisch möglich ist (Achtung: besondere Bedingungen gelten bei Flugbuchungen). Namensänderungsgebühren von EUR 75,- pro Reisenden und Änderung gehen zu Lasten der Kunden. Bei Flügen kann diese Gebühr höher sein und wird entsprechend der tatsächlichen Höhe verrechnet.

D. Verträge Geschäftskunden (B2B)

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge zwischen Indigourlaub und gewerblich handelnden Auftraggeber (Geschäftskunden) – insbesondere externen Yoga-, Meditations- oder Kursleiter sowie sonstigen Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG –, die Zimmer- oder Raumkontingente zum Zweck der Durchführung eigener Retreat- oder Kursangebote für ihre Teilnehmer anmieten (nachfolgend: Gruppenleiter).

Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sowie das Pauschalreisegesetz (PRG) finden auf B2B-Verträge gemäß diesem Abschnitt keine Anwendung, sofern beide Vertragsparteien als Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG handeln.

1. Vertragsgegenstand und Rolle von Indigourlaub

Indigourlaub stellt dem Gruppenleiter UnterkunftsKapazitäten (Zimmer, Seminarräume, Gemeinschaftsflächen) in den eigenen Retreat-Centern oder bei Partnerhotels zur Verfügung. Sofern nicht im Einzelvertrag anders geregelt tritt Indigourlaub in diesen Fällen ausschließlich als Leistungserbringer im Sinne der Bereitstellung einer Hotelleistung gegenüber dem Gruppenleiter auf. Das Vertragsverhältnis besteht somit zwischen Indigourlaub und dem Gruppenleiter.

Sofern im Gruppenvertrag geregelt tritt Indigourlaub bei Buchung der Reisen durch den Einzelkunden als Vermittler zwischen dem Einzelkunden und dem Gruppenleiter auf. Indigourlaub tritt somit als Vermittler im Sinne des Abschnitts *B. Allgemeine Vertragsbedingungen – Indigourlaub als Vermittler (Gruppenreisen)* auf.

Indigourlaub tritt gegenüber den Kursteilnehmern des Gruppenleiters nicht als Reiseveranstalter auf und übernimmt keine reisevertragsrechtliche Verantwortung gegenüber diesen Personen. Ansprüche aus Reisemängeln, aus dem Reiseprogramm oder aus dem Verhältnis zwischen Gruppenleiter und deren Teilnehmer richten sich ausschließlich gegen den/die Gruppenleiter und nicht gegen Indigourlaub.

2. Vertragsabschluss

Der B2B-Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Indigourlaub zustande. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Indigourlaub. Der Gruppenleiter ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung auf Richtigkeit zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.

3. Zahlungsmodalitäten

Nach Unterfertigung des Gruppenvertrags stellt Indigourlaub die vereinbarte Kautionsrechnung, diese ist prompt nach Rechnungserhalt zu begleichen.

Die fixierten Zimmer oder gegebenenfalls die Stornogebühr werden 14 Tage vor Anreise in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist spätestens vor Anreise zu begleichen, andernfalls behält sich Indigourlaub das Recht vor, dem Veranstalter und den Einzelkunden die Anreise zu verweigern.

Die Zahlung hat per Banküberweisung auf folgendes Konto zu erfolgen:
AT29 3471 0000 0236 3869
Raiffeisenbank Vöcklabruck
Indigourlaub GmbH

4. Rücktritt durch den Gruppenleiter

Stornierungen bedürfen der Schriftform (per Post oder E-Mail). Maßgeblich ist der Eingang der Stornierungserklärung bei Indigourlaub. Es gelten dieselben Stornofristen wie für Privatkunden gemäß Abschnitt 2. *Rücktritt mit Stornogebühr*:

- Storno bis zum 30. Tag vor Beginn: 20 % des Gesamtentgelts
- Storno ab dem 29. Tag bis 20. Tag vor Beginn: 30 %
- Storno ab dem 19. Tag bis 10. Tag vor Beginn: 50 %
- Storno ab dem 9. Tag bis 4. Tag vor Beginn: 70 %
- Ab dem 3. Tag (72 Stunden) bis 30 Stunden vor Beginn: 85 %
- Ab 30 Stunden vor Beginn sowie No-Show: 95 % des Gesamtentgelts

Umbuchungen unterliegen denselben Regelungen wie in Abschnitt C.3 beschrieben. Bei Kulanzlösungen durch den Leistungsträger wird ein pauschaler Bearbeitungszuschlag

von EUR 75,- pro Reisenden verrechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine Kulanzlösung besteht nicht.

5. Rücktritt durch Indigourlaub

Tritt Indigourlaub aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Umständen zurück, die nicht auf ein Verschulden von Indigourlaub zurückzuführen sind, werden alle geleisteten Zahlungen binnen 30 Tagen erstattet. Ein Anspruch auf darüberhinausgehenden Schadenersatz besteht nicht – darunter fallen unter anderem frustrierte Aufwände, entgangener Gewinn oder Ansprüche von Einzelkunden gegenüber dem Gruppenleiter. Indigourlaub muss mangels Verschuldens insbesondere keinen Ersatz leisten für den Programmanteil, den die Einzelkunden direkt beim Gruppenleiter buchen.

6. Pflichten und Haftung des Gruppenleiters

Der Gruppenleiter ist alleiniger Ansprechpartner für seine Kursteilnehmer und trägt die volle Verantwortung für:

- die ordnungsgemäße Durchführung des eigenen Kurs- und Reiseprogramms;
- die Erfüllung sämtlicher reisevertragsrechtlicher, Verbraucherschutzrechtlicher und steuerlicher Pflichten gegenüber den eigenen Teilnehmern;
- die Sicherstellung, dass die Teilnehmer über alle relevanten Informationen (Reisebedingungen, Gesundheitsanforderungen, Programminhalt) informiert sind;

Der Gruppenleiter stellt Indigourlaub von sämtlichen Ansprüchen Dritter – insbesondere der eigenen Kursteilnehmer – frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gruppenangebots entstehen und nicht auf einem schuldhaften Verhalten von Indigourlaub beruhen.

7. Haftung von Indigourlaub im B2B-Verhältnis

Die Haftung von Indigourlaub gegenüber dem Gruppenleiter beschränkt sich auf die vertragsgemäße Bereitstellung der vereinbarten Unterkunfts- und Raumkapazitäten. Indigourlaub haftet nicht für Schäden, die aus dem Kurs- oder Reiseprogramm des Gruppenleiters, aus dem Verhalten der Kursteilnehmer oder aus Umständen entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs von Indigourlaub liegen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Indigourlaub auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Bei mangelhafter Erfüllung dieses Vertrags ist Indigourlaub umgehend zu informieren. Entfällt diese Informationspflicht kommt es zu einer Kürzung der Ansprüche aufgrund der mangelhaften Erfüllung.

Aus Verträgen zwischen dem Gruppenleiter und den Einzelkunden kann kein Anspruch gegenüber der Indigourlaub GmbH oder dem jeweiligen Hotel/Retreat Center entstehen. Der Gruppenleiter tritt gegenüber dem Einzelkunden als Reiseveranstalter auf und hat sohin für Mängel aus dem Reisevertrag einzustehen.

Ansprüche von Einzelkunden gegen das jeweilige Hotel/Retreat Center aufgrund von Schädigungen bleiben unberührt.

E. Barrierefreiheit

Der Onlineauftritt von Indigourlaub (www.indigourlaub.com) ist weitestgehend nicht barrierefrei gestaltet. Das Absenden des Buchungsformulars stellt keine rechtliche Handlung (weder Angebot noch Annahme) dar. Daraus ergibt sich, dass das

Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in seiner geltenden Form nicht anwendbar ist, da der Onlineauftritt ausschließlich Informationen zur Verfügung stellt und keine Möglichkeit für Vertragsabschlüsse besteht.

Die Barrierefreiheit der einzelnen Reisen ist nicht durchgehend gegeben. Bei Auskünften und Rückfragen hinsichtlich der Barrierefreiheit im Transportmittel sowie im Urlaubsland kann unter office@indigourlaub.com sowie telefonisch unter +43 (0) 732 272810 Kontakt aufgenommen werden.

F. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Verträge mit Verbrauchern

Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) richtet sich das anwendbare Recht nach den jeweils maßgeblichen nationalen und internationalen Verweisungsnormen (insbesondere der Rom I-Verordnung, VO (EG) Nr. 593/2008). Zwingende Schutzbestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich für Verbraucher nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften über den Gerichtsstand (insbesondere der EuGVVO, VO (EU) Nr. 1215/2012, sowie dem österreichischen Jurisdiktionsnormen-Gesetz, JN). Danach ist für Klagen gegen Verbraucher grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig; für Klagen von Verbrauchern gegen Indigourlaub gilt der Wohnsitz des Verbrauchers oder der Sitz von Indigourlaub (Linz/Donau) als alternativer Gerichtsstand. Vereinbarungen, die zum Nachteil des Verbrauchers von diesen Bestimmungen abweichen, sind unwirksam.

2. Verträge mit Unternehmern (B2B)

Für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG gilt – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau vereinbart.